

# **Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (BGS)**

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 2 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 20.10.2021 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung beträgt 9,80 Euro/m<sup>2</sup>.
- (2) Der Beitragssatz für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 7,99 Euro/m<sup>2</sup>.

## **§ 2 Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung beträgt
  - a) als Grundgebühr 6,00 €/BE und Monat
  - b) als Zusatzgebühr 3,83 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser,
- (2) Die Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Stadtgebiet Mirow beträgt
  - a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 100 m<sup>2</sup> jährlich 35,15 €.
  - b) für jede angefangene weitere 25 m<sup>2</sup> jährlich 6,45 €.

## **§ 3 Erhöhte Gebühren**

Die erhöhte Zusatzgebühr für Schmutzwasser, das überdurchschnittlich verschmutzt ist, errechnet sich gemäß § 14 Abs. 3 der Abwasserabgabensatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz auf der Grundlage der Zusatzgebühr gemäß § 2 dieser Satzung wie folgt:

$$\text{erhöhte Zusatzgebühr} = 3,83 \text{ €/m}^3 * \left( 0,59 * \frac{\text{festgestellter BSB}_s}{400} + 0,41 \right)$$

## **§ 4 Geltungsumfang, Verweisung**

Diese Satzung gilt im Zusammenhang mit der Abwasserabgabensatzung. Für die Person des Gebührenpflichtigen, den Erhebungszeitraum, das Entstehen der Gebührenpflicht und die Fälligkeit der Gebühr gelten die Bestimmungen der Abwasserabgabensatzung des Wasserzweckverbandes.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Gebühren für die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung vom 06.12.2010 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 03.12.2020 außer Kraft.

Neustrelitz, 02.12.2021



*v. Buchwaldt*  
von Buchwaldt  
Verbandsvorsteherin